

Update zum Sanierungs- und Insolvenzsteuerrecht Februar 2022



Bundesministerium der Finanzen (BMF) veröffentlicht am 11. Januar 2022 das überarbeitete Schreiben zu den Anwendungsfragen des § 55 Abs. 4 InsO

In unserem Update aus dem August 2021 haben wir u. a. über die Ausdehnung des § 55 Abs. 4 InsO auf die vorläufige Eigenverwaltung im Rahmen des SanInsFoG informiert. Die Ausweitung des Anwendungsbereichs auf die vorläufige Eigenverwaltung führte zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit hinsichtlich des Zeitpunktes der ersten Umsatzsteuer- und Vorsteuerkorrektur und deren Folgen. Nunmehr hat das Bundesministerium der Finanzen mit Schreiben vom 11. Januar 2022 ([IV A 3 - S 0550/21/10001](#)) seine Auffassung veröffentlicht, wonach die Umsatzsteuer auf ausstehende Entgelte für vom Insolvenzschuldner vor Anordnung der vorläufigen Eigenverwaltung erbrachte Umsätze nach § 17 Abs. 2 Nr. 1 UStG aus Rechtgründen bereits unmittelbar vor Anordnung der vorläufigen Eigenverwaltung zu berichtigen ist. Korrespondierend soll auch die erste Vorsteuerberichtigung bereits zu diesem Zeitpunkt erfolgen.

Nach der seit dem 1. Januar 2021 geltenden Fassung des § 55 Abs. 4 InsO gelten auch Umsatzsteuerverbindlichkeiten des Insolvenzschuldners, die vom Schuldner nach Bestellung eines **vorläufigen Sachwalters** begründet worden sind, nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens als Masseverbindlichkeit. Gleiches gilt für die sons-

tigen Ein- und Ausfuhrabgaben, bundesgesetzlich geregelten Verbrauchsteuern, Luftverkehr- und Kraftfahrzeugsteuern und Lohnsteuer.

Die Ausweitung des Anwendungsbereichs des § 55 Abs. 4 InsO auf die vorläufige Eigenverwaltung ließ jedoch offen, ob die Neuregelung dazu führt, dass Umsatzsteuerverbindlichkeiten aufgrund von Eingangs- und Ausgangsumsätzen, die vor Anordnung der vorläufigen Eigenverwaltung erfolgten und für die das Entgelt erst nach Anordnung der vorläufigen Eigenverwaltung gezahlt wurde, ebenso in den Anwendungsbereich von § 55 Abs. 4 InsO n.F. fallen. Dazu müsste eine erste Umsatzsteuer- und Vorsteuerberichtigung gemäß § 17 Abs. 2 Nr. 1 UStG bereits mit Anordnung der vorläufigen Eigenverwaltung erfolgen.

Mit dem Schreiben des BMF vom 11. Januar 2022 ist diese Rechtsunsicherheit – zumindest aus Sicht der Finanzverwaltung – beseitigt worden. Aufgrund des Verweises in Tz. 17 auf die Tz. 14 und 15 des BMF-Schreibens ist nach Auffassung der Finanzverwaltung die Umsatzsteuer auf ausstehende Entgelte für vom Insolvenzschuldner vor Anordnung der vorläufigen Eigenverwaltung erbrachte Umsätze nach § 17 Abs. 2 Nr. 1 UStG aus Rechtgründen unmittelbar vor Anordnung der

UPDATE ZUM SANIERUNGS- UND INSOLVENZSTEUERRECHT

vorläufigen Eigenverwaltung zu berichtigen. Zwar obliegt dem eigenverwaltenden Schuldner weiterhin die mit der Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis einhergehende Vereinnahmungsbefugnis. **Er vereinnahmt aber bereits im Insolvenzeröffnungsverfahren für die spätere Insolvenzmasse** und begründet Masseverbindlichkeiten nach § 55 Abs. 4 InsO. **Der Schuldner nimmt Aufgaben für den Unternehmensteil der späteren Insolvenzmasse wahr.** Damit ist nun auch bei der Eigenverwaltung die doppelte Umsatzsteuerberichtigungssequenz in das Eröffnungsverfahren vorgezogen worden. Korrespondierend erfolgt auch eine erste Vorsteuerberichtigung aus vor Anordnung der vorläufigen Eigenverwaltung nicht bezahlten Leistungsbezügen.

Ein aus der ersten Umsatzsteuer- und Vorsteuerkorrektur verbleibender Rückforderungsanspruch des Finanzamts ist als Insolvenzforderung zur Insolvenztabelle anzumelden.

Vereinnahmt der Schuldner während der vorläufigen Eigenverwaltung das Entgelt, so erfolgt eine zweite Umsatzsteuerberichtigung. Die vereinnahmte Umsatzsteuer ist eine Masseverbindlichkeit i. S. d. § 55 Abs. 4 InsO.

Dem Anwendungsbereich des § 55 Abs. 4 InsO unterliegen folglich Umsatzsteuerverbindlichkeiten aufgrund von

- Eingangs- und Ausgangsumsätzen, die nach Anordnung der vorläufigen Eigenverwaltung erfolgten und während der vorläufigen Eigenverwaltung gezahlt werden und
- Eingangs- und Ausgangsumsätzen, die vor Anordnung der vorläufigen Eigenverwaltung erfolgten und für die das Entgelt erst nach Anordnung der vorläufigen Eigenverwaltung gezahlt wird.

Weiterhin stellt die Finanzverwaltung in Tz. 30 heraus, dass auch der vorläufige Sachwalter kein Vermögensverwalter nach § 34 Abs. 3 AO und dieser folglich auch keine Steuererklärungspflichten zu erfüllen hat. Die Steuererklärungspflichten obliegen dem eigenverwaltenden Schuldner.

Das BMF-Schreiben vom 11. Januar 2022 findet Anwendung auf alle Insolvenzverfahren, deren Eröffnung ab dem 1. Januar 2022 beantragt wurde. Für Insolvenzverfahren, die vor dem 1.1.2021 beantragt wurden, sind die Regelungen des BMF-Schreibens vom 20. Mai 2015 (IV A 3 - S 0550/10/10020-05, BStBl. I 2015, 476), ergänzt durch BMF-Schreiben vom 18. November 2015 (IV A 3 - S 0550/10/10020-05, BStBl. I 2015, 886) weiterhin anzuwenden.

Kontakt

Sollten Sie zu diesen und anderen sanierungs- und insolvenzsteuerrechtlichen Themen Fragen haben, beraten wir Sie gerne.



Victor Frhr. von dem Bussche

Diplom-Kaufmann, Steuerberater, Partner

- 📍 Büro Hamburg
- ☎ +49-40-35006-135
- ✉ Victor.Bussche@BRL.de



Melanie Strauß

Diplom-Kauffrau (FH), Steuerberaterin

- 📍 Büro Hamburg
- ☎ +49-40-35006-135
- ✉ Melanie.Strauss@BRL.de

Diese von BRL BOEGE ROHDE LUEBBEHUESEN herausgegebene Mandanteninformation enthält auszugsweise eine Auswahl an Gesetzesänderungen, Entscheidungen der Rechtsprechung und Auffassungen der Behörden und ersetzt nicht die Beratung im Einzelfall.

Für die Richtigkeit wird eine Haftung nicht übernommen.
Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an:

BRL BOEGE ROHDE LUEBBEHUESEN
Partnerschaft von Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern,
Steuerberatern mbB

© BRL BOEGE ROHDE LUEBBEHUESEN



Hamburg

Jungfernstieg 30
20354 Hamburg
+49 40 35006-0

Berlin

Pariser Platz 4A
10117 Berlin
+49 30 565556-0

Dortmund

Lübkestraße 3
44141 Dortmund
+49 231 108771-0

Bochum

Meinolphusstraße 6-10
44789 Bochum
+49 234 610688-0

Hannover

Gellertstraße 6
30175 Hannover
+49 511 543688-31

Frankfurt

Westhafenplatz 1
60327 Frankfurt
+49 69 12007471-10

München

Arnulfstraße 122/126
80636 München
+49 89 272755-125

✉ info@BRL.de
] www.BRL.de



PGW Bielefeld *

Adenauerplatz 7
33602 Bielefeld
+49 521 96464-0

✉ mail@PGW_Partner.de
] www.PGW-Partner.de

* Die Kanzlei PGW in Bielefeld hat sich Mitte 2021 der BRL Gruppe angeschlossen und wird bis Mitte 2022 mit dieser rechtlich verschmelzen

Internationales Netzwerk

